

Entscheid.-Sammlung Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 312/76B E S C H L U S S

19. 11. 78

in der Entschädigungssache

Adolf W [REDACTED],

[REDACTED] O [REDACTED] T [REDACTED], N [REDACTED], N [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtnner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

U r t e i l

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht befindet, nachdem Erst-, Angleichungs- und Verschlimmerungs- (Spätschadens-)verfahren ergebnislos geblieben sind, über ein Abhilfeverlangen des Klägers. Es entscheidet, die tatsächlichen Voraussetzungen für den im Wege der Abhilfe geltend gemachten Rentenanspruch ab 1. September 1965 liegen nicht vor. Sein Urteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten. Ungeklärte Rechtsfragen wirft es nicht auf. Insbesondere können Erwägungen zur Eignung eines bestimmten medizinischen Sachverständigen nicht zur Zulassung der Revision führen; sie betreffen den tatrichterlichen Verantwortungsbereich.

- 3 -

Bei der Beurteilung von Unfällen, die der Kläger in dem seit 1949 ausgeübten Metzgerberuf erlitten hat und für Wirbelsäulenveränderungen verantwortlich macht (BU 9), stimmt das Berufungsurteil zwar nicht allenthalben mit den Grundsätzen überein, die der Bundesgerichtshof später zur Entschädigung von Arbeitsunfällen im Ausweichberuf entwickelt hat (BGH Rzw 1977, 166). Danach werden solche Unfälle entschädigt, wenn zwischen der Verfolgung und dem Schaden ein adäquater Ursachenzusammenhang besteht. Das ist der Fall, wenn es sich um einen berufstypischen Unfall handelt und die Unfallgefahr erheblich größer war als in dem früher ausgeübten Beruf. Auf dieser Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beruht das Berufungsurteil aber nicht. Ob es bei Metzgern berufstypisch über Unfälle zu Wirbelsäulenschäden kommt, kann dabei dahinstehen. Jedenfalls spricht nach allgemeiner Erfahrung nichts für eine insoweit erheblich größere Gefährdung als in dem früheren Beruf des Altma-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

terialhändlers, in dem ebenfalls schwere Gegenstände zu heben und zu tragen sind. Das behauptet auch der Kläger nicht.

Mai

Portmann